

Markt Welden

1. Änderung der Wasserabgabebesatzung (WAS)

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt der Markt Welden folgende Änderungssatzung

Art. 1

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde betreibt

eine Wasserversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung für den Gemeindeteil Welden
sowie

eine Wasserversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung für den Gemeindeteil Reutern.

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 1.1.2002 in Kraft.

Welden, den 12. Oktober 2001


Bergmeier
1. Bürgermeister

